

Kurztitel

Zulassungsstellenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 464/1998 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 350/2010

§/Artikel/Anlage

Anl. 4

Inkrafttretensdatum

01.12.2010

Außerkrafttretensdatum

30.06.2015

Text

Anlage 4
(§ 12 Abs. 2)

Kennziffer

Verwendungsbestimmung

- | | |
|----|---|
| 01 | zu keiner besonderen Verwendung bestimmt |
| 10 | zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt |
| 19 | zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt |
| 20 | zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt |
| 22 | zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers bestimmt |
| 23 | zur Verwendung bei Spediteuren bestimmt |
| 24 | zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt |
| 25 | zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt |
| 26 | zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs. 13 KFG 1967) |
| 27 | zur Verwendung als Schulfahrzeug gemäß § 112 Abs. 3 KFG 1967 bestimmt |
| 28 | zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt |
| 29 | zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbes bestimmt |
| 30 | zur Verwendung im Bereich des Straßendienstes gemäß § 27 Abs. 1 StVO 1960 bestimmt |
| 31 | ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Arbeiten des Straßendienstes auf beleuchteten Straßen bestimmt |
| 32 | zur Verwendung im Bereich der Kanalwartung und -revision gemäß § 27 Abs. 5 StVO 1960 bestimmt |
| 33 | zur kommunalen Verwendung in einer Gebietskörperschaft oder in einem Gemeindeverband bestimmt |
| 40 | zur Verwendung für den Pannenhilfsdienst bestimmt |

- 50 zur Verwendung für Diplomaten bestimmt
- 51 zur Verwendung für Konsuln bestimmt
- 60 ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt
- 61 zur Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt
- zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder für einen in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002 namentlich genannten Rettungsdienst bestimmt
- 62
- 63 ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt
- 64 ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt
- 65 zur Verwendung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt
- 70 zur Verwendung im Bereich der Finanzverwaltung bestimmt
- 71 zur Verwendung im Bereich der Steuerfahndung bestimmt
- 72 zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt
- 74 zur Verwendung im Bereich der Bergrettung bestimmt
- 80 zur Verwendung für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen bestimmt
- 81 zur Verwendung für Staatsfunktionäre bestimmt